

Eingang Nr. <u>13.2996</u> E		
Entrata nr.: <u>13.2996</u> E		
z. Erl. Resp. <u>Hajo</u>	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.
z. K. a. C. <u>Fipa</u>	18. Okt. 2021	z. K. a. C. <u>Keller</u>
z. K. a. C. <u>Neck</u>		z. K. a. C. <u>Janko</u>
CUP I41J05000020005		
 Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE		

Retouren an MA? – Bezeichnung des Amtes

An die
Galleria di Base del Brennero -
Brenner Basistunnel BBT SE
Amraser Straße 8
6020 Innsbruck
(Zustellung per RSb)

Bürgermeister der Stadt Innsbruck

Allgemeine Bezirks- und
Gemeindeverwaltung

Sachbearbeiter MMag. Maximilian Asen

Telefon +43 512 5360 3219

Email post.bezirks.gemeindeverwaltung

@innsbruck.gv.at

Ort, Datum Innsbruck, 11.10.2021

**Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE;
Ansuchen gemäß § 95 Abs. 3 Z 2 Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG)
Zahl: Maglbk/3649/SB-AS/72**

BESCHEID

Die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE hat mit Schreiben vom 26.5.2021, behördlich eingelangt am 27.05.2021, um die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 95 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) von der Bestimmung des § 99 Abs. 2 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV), wonach der Verkehrsweg des nicht gleisgebundenen Betriebes gegenüber dem Fahrweg in geeigneter Weise abgegrenzt sein muss, betreffend jener Tunnelabschnitte des Brenner Basistunnels, welche sich auf österreichischer Staatsgrenze befinden, angesucht.

Über diesen Antrag entscheidet der Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck als zuständige Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Arbeitsinspektorates wie folgt:

Spruch:

I.

Gemäß § 95 Abs. 3 und 6 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) wird der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, die erbetene Ausnahmegenehmigung für die Tunnelabschnitte im Zusammenhang mit dem Bau des Brennerbasistunnels auf österreichischer Seite für den Wegebereich, in dem fallweise, wiederkehrend oder permanent gearbeitet wird, unter Einhaltung folgender Auflagen erteilt:

1. Das absolute Gehverbot ist im ganzen befahrbaren Tunnelsystem durch Hinweisschilder an den einzelnen Zufahrtsmöglichkeiten, durch laufende Kontrolle von den Kamerastandorten von den Tunnelwarten aus und durch inhaltlich und namentlich nachvollziehbare Unterweisung / Einweisung aller im Tunnel tätigen Personen/Mitarbeiterinnen zu gewährleisten.
2. Die Beleuchtungsstärke an den unterschiedlichen Arbeitsstellen im Tunnel ist mit 250 Lux sicher zu stellen, um die Unfallursache durch unzureichende Beleuchtung zu minimieren.

3. Bei Baustellenbereichen, die länger als eine Schicht dauern, sind jedenfalls die zusätzlichen Schutzmaßnahmen, wie auf Seite 6 des Antrages angeführt, vorzusehen.
4. Bei selbstfahrenden Arbeitsmitteln mit bauartbedingter Sichteinschränkung gilt, zusätzlich durch organisatorische Maßnahmen sicher zu stellen, dass sich prinzipiell keine MitarbeiterInnen im Gefahrenbereich aufhalten können.
5. Unbedingt notwendige Begehungen durch Fachpersonal sind organisatorisch nur dann zulässig, wenn der entsprechende Tunnelbereich bautechnisch nicht bzw. nur eingeschränkt durch Transporte benutzt werden muss. Zudem sind die Begehungsbereiche durch Fahrzeuge mit Drehlicht und Scheinwerfer beidseitig abzusichern.
6. Die Koordination der Unternehmen untereinander unterliegt dem Bauarbeiterkoordinationsgesetz. Die Einhaltung der Bedingungen des Bescheides gilt daher für alle AuftragnehmerInnen. Zusätzliche erforderliche Maßnahmen sind vor der Baustellenaufnahme im SIGE-Plan festzuhalten und bekannt zu machen.

Der Antrag der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE vom 26.05.2021 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides.

II.

Für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung sind binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides folgende Kosten an die Stadtgemeinde Innsbruck zu entrichten:

Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, Maglbk/3649/SB-AS/72	
Verwaltungsabgabe gem. Tarif A. / Z 1. BVwAbgV	€ 6,50
Gebühren für Antrag gem. § 14 TP 6 (2) Z 1. GebG	€ 47,30
Gebühren für Bescheid gem. § 14 TP 2 (1) Z 1 GebG	€ 83,60

Insgesamt: **€ 137,40**

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der Bezirksverwaltungsbehörde Innsbruck-Stadt schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Darüber hinaus hat die Beschwerde ein Begehren zu enthalten und die Gründe darzulegen, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Sie können die Beschwerde entweder persönlich, per Post, mittels Telefax oder im Wege automatisierten Datenverarbeitung (per E-Mail an post@innsbruck.gv.at oder mittels des unter www.innsbruck.gv.at bereit gestellten Online Formulars) einbringen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass Sie die mit der gewählten Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) tragen.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergewähren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG PSK. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten.

Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Begründung:

Mit Schreiben vom 26.5.2021, behördlich eingelangt am 27.05.2021, hat die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE um die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 95 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) von der Bestimmung des § 99 Abs. 2 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV), wonach der Verkehrsweg des nicht gleisgebundenen Betriebes gegenüber dem Fahrweg in geeigneter Weise abgegrenzt sein muss, betreffend jener Tunnelabschnitte des Brenner Basistunnels, welche sich auf österreichischer Staatsgrenze befinden, angesucht.

Im Antrag, der einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildet, wurden die Ersatzmaßnahmen aufgrund des Wegfalls der Gehwege detailliert beschrieben.

Aufgrund der Stellungnahme des zuständigen Arbeitsinspektorats wurden die im Spruch näher ausgeführten Auflagen erteilt, bei deren Einhaltung die Behörde davon ausgeht, dass die Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen gewährleistet ist.

Die Vorschreibung der Kosten stützt sich auf die einschlägigen Bestimmungen der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983 bzw. des Gebührengesetzes 1957 in der jeweils geltenden Fassung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für den Bürgermeister
als Bezirksverwaltungsbehörde:



MMag. Maximilian Asen

Ergeht an:

1. An die
Galleria di Base del Brennero –
Brenner Basistunnel BBT SE

Amraser Straße 8
6020 Innsbruck
(Zustellung per RSb)

2. Arbeitsinspektorat Innsbruck, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck
zu Zahl 051-903(3-14/21 (per Mail an: tirol@arbeitsinspektion.gv.at)